

Geschäftsstelle Pfarrervertretung  
der Ev. Landeskirche in Württemberg  
Postfach 68 · 72650 Neckartenzlingen  
Telefon 07127/9802099  
E-Mail: [Pfarrervertretung@elkw.de](mailto: Pfarrervertretung@elkw.de)



---

Pfarrervertretung · Postfach 68 · 72650 Neckartenzlingen

An den  
Evangelischen Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42

70012 Stuttgart

**Vorsitzender:**  
Stefan U. Kost  
Planstr.1  
72654 Neckartenzlingen  
Tel. 07127/1456478  
Mail: [kost.pfarrervertretung@elkw.de](mailto:kost.pfarrervertretung@elkw.de)

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)  
20.35-07-02-V20/6a.1

Neckartenzlingen, den 03. Dezember 2021

## **Entwurf der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung und Entwurf der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Frisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zustellung der Antwort vom 24.11.2021 auf unser Schreiben vom 21.11.2021 als 1.Stellungnahme auf den **Entwurf der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung und Entwurf der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung**, und nehmen zur Mitwirkung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz wie folgt dazu nochmals Stellung:

Ihre Begründung aus dem ersten Schreiben zum Entwurf vom 7.10.2021 mit folgenden Erläuterungen abzusichern, ist aus Ihrer **Sicht konsequent und untermauert die Absicht von einer Abweichung vom LRRG an diesem Punkt abzusehen:**

*„§ 3 Nr. 13 EstG und den dazu ergangenen Richtlinien sind Leistungen (Geld und Sachbezüge) steuerfrei, die als Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen oder Trennungsgelder aus einer öffentlichen Kasse gewährt werden; ... Reisekostenvergütungen sind die als solche bezeichneten Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder gewährt werden. Reisekostenvergütungen liegen **auch** vor, soweit sie auf Grund von Tarifverträgen oder anderen Vereinbarungen (z. B. öffentlich-rechtliche Satzung) gewährt werden, **die den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder eines Landes dem Grund und der Höhe nach voll umfänglich entsprechen.**“*

Aus unserer Sicht **verpassen Sie dabei als Landeskirche die Möglichkeit, den Ermessensspielraum für den tatsächlichen angefallenen Bedarf an Reisekosten zu vergrößern. Das wäre**

---

Entwurf der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung und Entwurf der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 7.10.2021

**durchaus mit „Verweis auf die Steuerrechtslage, dass Entschädigungen, die über die Regelungen des LRKG hinausgehen zu deren (teilweiser) Steuerpflichtigkeit führen.“ möglich gewesen.**

Vielleicht als politisches Signal, um einerseits dem notwendigen Aufwand an dienstlichen Fahrten im ländlichen Raum und den Aufwand aufgrund von strukturellen Zusammenfassungen von Gemeinden zu würdigen. Aber auch um andererseits mittels Erhöhung der Kilometerpauschale für Mitfahrer den ökologischen Anreiz und deren Dringlichkeit zur umweltbewussten Nutzung von Fahrgemeinschaften zu fördern.

Ihre Argumentation, dass „die Mitfahrpauschale ist aus unserer Sicht im Pfarrdienst nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Zudem entbehrt die von Ihnen vorgeschlagene Erhöhung jeder sachlichen Begründung. Bereits die bislang gewährten 2 Cent wären aufgrund der Rechtsänderung des LRKG nunmehr zu versteuern, wenn sie weiterhin gezahlt würden. Hier sehen wir jedoch kein angemessenes Verhältnis von Aufwand und Ertrag“.

verdeutlicht, dass eine ökologische Verantwortung und Förderung eines ökologischen Bewusstseins nicht wirklich dem landeskirchlichen ökologischen Interesse entspringt, sondern lediglich eine pragmatische Anlehnung an das LRKG.

Selbst die geplante Entschädigung für Fahrräder wird zwar ökologisch begründet, ist jedoch auch hier lediglich eine Anpassung an das LRKG, da „die geplante Entschädigung für Fahrräder hingegen demzufolge nicht zu einer Steuerpflicht führt, weil sie der Landesregelung entspricht“

Die Annahme, dass die Pfarrervertretung in ihrer Stellungnahme eine Herabsetzung der geplanten Erhöhung für Fahrräder fordert, ist zu kurz gedacht.

Sie nimmt die angepeilte Erhöhung der Kilometerpauschale für Fahrräder lediglich zum Anlass, um zu verdeutlichen, dass selbst das Land hier über die tatsächlichen angefallenen Kosten hinausgeht und eine Gewinnerwirtschaftung nicht mehr als steuerpflichtig ansieht.

Weshalb diese Option nicht auch an anderer Stelle angewandt wird, bleibt für uns -pragmatisch kurzgedacht - in einer reinen präventiven Anpassung an das LRKG ohne eigene Kreativität und Auslotung der Spielräume.

Das erinnert stark an das jahrzehntelange Festhalten an die zu versteuernden Mietwerten bei Pfarrdienstwohnungen seitens des OKR.

Die Steuerrechtslage ließ auch dort im Ermessen des OKR keine Spielräume zu. Das erwies sich jedoch in der Überprüfung des zu versteuernden Mietwerts als zu eng gedacht und konnte mühsam revidiert werden.

Zwischenzeitlich gibt es diesen Ermessensspielraum gar nicht mehr, und die realen Kosten der Nutzung sind steuerrechtlich in Ansatz zu bringen.

Ist das Interesse bei der steuerlichen Behandlung der RK nicht bereits ähnlich gelagert?

Also weist die Pfarrervertretung hier -in Analogie – zu gemachten Erfahrungen, auf Möglichkeiten hin, die es unseres Erachtens auszuloten gilt, wenn das privateigene Fahrzeug weiter als Dienstwagen genutzt werden soll, da die vorgeschlagenen Optionen von Carsharing oder öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu kurz greifen und der verdichteten Arbeit im Pfarrdienst wenig dienlich sind bzw. bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel um die Hälfte reduziert werden müsste.

Das wäre natürlich auch eine Möglichkeit die pfarrdienstlichen Tätigkeiten über die Wegstrecken und Zeiten einzugrenzen, was jedoch nicht in Ihrem bzw. im Interesse der Landeskirche liegen kann; übrigens auch nicht in dem der Pfarrervertretung.

Insofern insistiert die Pfarrervertretung darüber hinaus nochmals auf eine schnelle und effiziente Umsetzung des Projekts „Kirche elektrisiert“, dessen Stagnation unseres Wissens nicht coronabedingt begründet werden kann.

Sollte das Projekt nicht weiter bzw. selbständig als einzelne Landeskirche umgesetzt werden können, betont die Pfarrervertretung nochmals, dass es auf EKD-Ebene versierte Unternehmen, wie beispielsweise die HKD oder WGKD gibt, die solche Vorhaben auch für Württemberg flächendeckend professionell umsetzen könnten.

Dann wäre auch wieder eine Vergleichbarkeit der Konditionen von privatgenutzten Dienstfahrzeugen im Vergleich mit Bürgermeistern gegeben, deren besonderen und günstigen Leasingkonditionen über den Arbeitgeber als Großkunde vermittelt werden, was Recherchen ergaben.

Da die Pfarrervertretung davon ausgeht, dass die RKO nicht über die Regelungen des LRKG hinausgeht -mit Ausnahme der Beibehaltung der bisherigen Frist zur Einreichung der Fahrtkostenabrechnung- und auch die Energiepreisentwicklung keinen Einfluss auf den Entwurf haben wird, hält die Pfarrervertretung ein Weiterdenken über die genannten Möglichkeiten und Beschleunigungen an anderer Stelle für unabdingbar.

Diese Optionen und Forcierungen bittet die Pfarrervertretung dringlich in den Blick zu nehmen und zu überprüfen.

Dann wären im vernetzten Denken von Rechtslage und landeskirchlichem Projekt reale Bedingungen geschaffen, die über eine reine Anpassung an das LRKG hinausgingen.

Nach Ansicht der Pfarrervertretung könnten diese für die gesamten Mitarbeiterschaft der Landeskirche und deren Dienste und Werke gelten. Sie würden sicherlich entsprechend begrüßt.

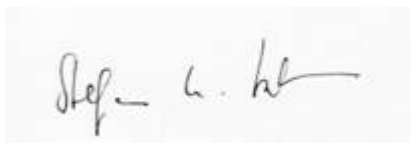
Als Fazit der 2. Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung und Entwurf der Ausführungsbestimmungen, lässt sich aus den Erläuterungen festhalten, dass die Pfarrervertretung in den geplanten Änderungen und der lediglich Anpassung an das LRKG eine verpasste Chance sieht.

Dies mag am schnellen Pragmatismus zur notwendigen Anpassung liegen. Auf der anderen Seite zeigt es jedoch auch wieder sehr deutlich, dass eine Vernetzung im strategischen Planen und Handeln mehr als wünschenswert ist.

So bleibt aus Sicht der Pfarrervertretung nur zu hoffen, dass das LRKG auf energetische und ökologische Entwicklungen zu mehr Nachhaltigkeit baldmöglichst überprüft und revidiert wird, damit die Landeskirche sich diesen wiederum anpassen kann.

Die Pfarrervertretung dankt für die Möglichkeit einer zweiten Stellungnahme, und hofft durch ihre Möglichkeit zur Mitwirkung - auch mittels kritischer Anmerkungen – Anregungen für ein Weiterdenken geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan U. Kost  
(Vorsitzender der Pfarrervertretung)